

1. Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Porta Westfalica vom 30.12.2015

Aufgrund

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 1. d) wird um folgenden Satz ergänzt: wobei der Umfang der Sondernutzung im allgemeinverträglichen Rahmen zu bleiben hat- z.B. maximal 50 Plakate pro Veranstaltung.

§12 wird wie folgt geändert: Der aktuelle Text wird in § 14 verschoben, der neue Text lautet: „Datenschutz Die Stadt Porta Westfalica erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert nur die zur Sicherstellung der Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen, personenbezogenen Daten. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn die Stadt Porta Westfalica aufgrund einer Rechtsvorschrift dazu verpflichtet ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

§ 13 wird neu eingefügt Text:

„Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §6 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,

2. den Bestimmungen und/ oder Auflagen einer Erlaubnis zuwider handelt.

(2) Die Verfolgung und Ahndung richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Nordrhein- Westfalen (OWiG NRW) in der geltenden Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht anderweitig bedroht sind.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.“

In der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung werden und B. folgende Änderungen vorgenommen:

Unter Punkt 1. wird der Text „Baubuden“ wird durch den Text „Bauwagen“ ersetzt, der Text „Arbeitswagen“ wird gestrichen, hinter dem Text „Baumaschinen“ wird der Text „Masten, Rohrbrücken, etc. und“ eingefügt. Der Text „angefangener m²“ wird gestrichen. Der Text „1,80 Euro“ wird durch den Text „50,- €“ ersetzt.

Unter Punkt 2. Wird der Text „Masten, Rohrbrücken Stück/angefangener Monat 1,50 Euro“ gestrichen und der Text „Container/ Mulden über 48 Stunden je Monat privat 15,- € gewerblich 50,- €“ eingefügt.

Unter Punkt 3. Wird der Text „Imbissstuben“ durch den Text: „Freiflächen von Gaststätten“ eingefügt, hinter dem Text „Kiosken“ der Text „etc.“ eingefügt.

Unter Punkt 4. Wird hinter „Ausstellungsstände“ der Text „von Fahrzeugen und Anhängern für“ eingefügt. Der Text „kommerzielle“ wird durch den Text „gewerbliche“ ersetzt. Der Text „angef. m²“ wird durch den Text „pro Stück“ ersetzt.

Unter Punkt 5 wird der Text „außerhalb vertraglicher Regelungen“ gestrichen.

Punkt 6. Wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 7. Wird ersatzlos gestrichen.

Punkt 8. Wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 18.12.2018

Bernd Hedtmann
Bürgermeister